Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 5499.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 400,000 Rthlrn. Vom 27. Januar 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.

Nachdem der Oberbürgermeister und die Stadtverordnetenversammlung von Barmen darauf angetragen haben, der Gemeinde Barmen Behufs Regulirung des städtischen Schuldenwesens durch Tilgung ihrer sämmtlichen Schulden, sowie zur Bestreitung der Kosten der verschiedenen Schul-, Wege- und anderen Bauten und sonstigen gemeinnützigen Anlagen die Aufnahme eines Darlehns von 400,000 Rthlr., geschrieben vierhundert tausend Thaler, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu gestatten und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bestimmungen:

1) Es werden 500 Stück Obligationen zu 500 Rthlr. jede, und 500 Stück Obligationen zu 200 Rthlr. jede, und 500 Stück Obligationen zu 100 Rthlr. jede ausgegeben.

2) Die Obligationen werden mit $4\frac{1}{2}$ Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in jährlichen Terminen am 1. Mai jeden Jahres gezahlt. Zur Tilgung der Schuld wird jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet; der Gemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Gemeinde zu.

Ausgegeben zu Berlin den 3. März 1862.

3) Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung eine besondere Schuldentilgungskommission gewählt, welche für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich und für die treue Befolgung der Vorschriften von Unserer Regierung zu Düsseldorf in Eid und Pflicht zu nehmen ist. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eins aus den Stadtverordneten und die beiden anderen aus der Bürgerschaft zu erwählen sind.

4) Die Obligationen werden in drei Serien, die eine unter dem Buchstaben A. für die Obligationen zu 500 Rthlr., mit fortlaufenden Nummern von 1. bis 500., die andere unter dem Buchstaben B. für die Obligationen von 200 Rthlr. mit fortlaufenden Nummern von 1. bis 500. und die dritte unter dem Buchstaben C. für die Obligationen von 100 Rthlr. mit fortlaufenden Nummern von 1. bis 500. nach den beiliegenden Schematen ausgestellt, von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungskommission unterzeichnet, und von dem Rendanten der Gemeindekasse und von dem mit der Kontrole beauftragten Stadtsekretair kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck des Privilegiums beizufügen.

5) Den Obligationen werden für die nächsten zehn Jahre zehn Zinskupons, jeder zu 22 Rthlr. 15 Sgr., 9 Rthlr. resp. 4 Rthlr. 15 Sgr., in den darin bestimmten jährlichen Terminen zahlbar, nach den anliegenden Schematen beigegeben. Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons durch die Gemeindekasse an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geschehen, wird auf den Obligationen vermerkt. Die Kupons werden von dem Rendanten der Gemeindekasse und dem mit der Kontrole beauftragten Stadtsekretair unterschrieben.

6) Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung des Zinskupons der Betrag desselben an den Vorzeiger durch die Gemeindekasse bezahlt. Auch werden die völligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Gemeindekasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

7) Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörde zu milden Stiftungen verwendet werden.

8) Die Nummern der nach der Bestimmung unter 2. zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt

folgt getrennt für jede der drei Obligationen-Arten. Von den Obligationen zu 500 Thalern wird jedesmal ein Betrag von fünf Achtel der Amortisationssumme, von den Obligationen zu 200 Thalern ein Betrag von zwei Achtel dieser Summe und von den Obligationen zu 100 Thalern ein Betrag von einem Achtel der genannten Summe ausgelooſt, ſoweit dieſes Theilungsverhältniß Anwendung finden kann; eventuell wird die Ausgleichung bei den Verlooſungen der nächſten Jahre herbeigeführt, um das angegebene Verhältniß möglichſt herzuſtellen. Die Nummern der ausgelooſten Obligationen werden wenigſtens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

9) Die Verlooſung geſchieht unter dem Vorſitz des Oberbürgermeiſters durch die Schuldentilgungskommiſſion in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt geſtattet iſt. Ueber die Verlooſung, ſowie ſpäter über die ſodann vorzunehmende Vernichtung der eingelöſten Obligationen wird ein von dem Oberbürgermeiſter und den Mitgliedern der Kommiſſion zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

10) Die Auszahlung der ausgelooſten Obligationen erfolgt an dem dazu beſtimmten Tage nach dem Nominalwerth durch die Gemeindekaſſe an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derſelben. Mit dieſem Tage hört die Verzinſung der ausgelooſten Obligationen auf. Mit letzteren ſind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlöſung dieſer Kupons verwendet.

11) Die Kapitalbeträge derjenigen ausgelooſten Obligationen, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlöſung vorgezeigt werden, ſollen der Verwaltung der ſtädtiſchen Sparkaſſe als zinsfreies Depoſitum überwieſen werden. Die ſolchergeſtalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine, von der Schuldentilgungskommiſſion kontraſignirte Anweiſung des Oberbürgermeiſters zu beſtimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Gemeindekaſſe verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge ſind den Inhabern jener Obligation längſtens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligation bei der Gemeindekaſſe durch dieſe auszuzahlen.

12) Die Nummern der ausgelooſten, nicht zur Einlöſung vorgezeigten Obligationen ſind in der nach der Beſtimmung unter 8. jährlich zu erlaſſenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieſer wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlöſung vorgezeigt,

zeigt, auch nicht, der Bestimmung unter 15. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behuf der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Stiftungen anheimfallen.

13) Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Gemeinde Barmen mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich geklagt werden.

14) Die unter 5. 8. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Barmer öffentlichen Blätter und durch die Amtsblätter oder öffentlichen Anzeiger der Regierungen zu Düsseldorf, Arnsberg und Cöln.

15) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die, auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungskommission gemacht werden. Dieser werden alle Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem damaligen Schatzministerium — nachmaligen Verwaltung des Staatsschatzes — zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Düsseldorf statt;

b) das in dem §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei Unserem Landgerichte zu Elberfeld;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter Nr. 14. angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte treten.

Zur

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Barmer Stadt-Obligation

(Trockener Stadt-Stempel.) Litt. ..... (Stadt-Siegel.) № ...

über .... Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom......... .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von .... Thalern Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Gemeinde Barmen zu fordern hat.

Die auf vier und ein halb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. Mai jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten jährlichen Zinskupons gezahlt. Das Kapital wird durch Amortisation berichtigt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten der Gläubiger nicht zulässig ist.

Die näheren Bestimmungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Barmen, den ..ten .... 18..

Der Ober-Bürgermeister. **Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.**

Eingetragen Kontrolbuch Fol. .....

Der Stadt-Sekretair.

(Hierzu sind die Kupons .... ausgereicht.)

Der Gemeinde-Empfänger.

S.........
C.........

(Erster) **Kupon**
zur Barmer Stadt-Obligation
Litt. ..... № .....
über
..... Thaler ..... Sgr. Kurant.

Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom .... ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben ist.

Inhaber dieses empfängt am 1. Mai 18.. an jährlichen Zinsen der oben benannten Barmer Stadt-Obligation aus der Barmer Gemeindekasse .... Thaler ..... Sgr. Kurant.

Der Ober-Bürgermeister. **Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.**

NB. Die Namen des Ober-Bürgermeisters und der Kommission werden gedruckt.

Eingetragen Fol. ..... der Kontrole.

Der Stadt-Sekretair. Der Gemeinde-Empfänger.

(Nr. 5500.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1862., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Mai 1861. zum Bau der Altenbeken-Holzmindener Eisenbahn aufzunehmende Staatsanleihe von 4,800,000 Thalern.

Auf Ihren Bericht vom 17. d. M. genehmige Ich, daß die Staatsanleihe von vier Millionen achthundert tausend Thalern, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Mai 1861., betreffend den Bau einer Eisenbahn von Altenbeken an der Westphälischen Eisenbahn über Höxter bis zur Landesgrenze bei Holzminden (Gesetz-Sammlung S. 226.), aufzunehmen ist, in Schuldverschreibungen über Einhundert Thaler, zweihundert Thaler, fünfhundert Thaler und Eintausend Thaler im Laufe dieses Jahres und der folgenden Jahre allmälig nach Maaßgabe des Bedarfs ausgegeben, mit vier Prozent jährlich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres verzinset und von dem auf die vollständige Eröffnung des Betriebes der Altenbeken-Holzmindener Eisenbahn folgenden Jahre ab jährlich mit mindestens Einem Prozent, sowie mit dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten und der durch Verjährung erloschenen Zinsen des Gesammtkapitals getilgt werde. Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Februar 1862.

Wilhelm.

v. Patow.

An den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).